

**20.10.2026**

Vermögensaufklärung auf rechtsstaatlichem Fundament

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (ZFG), BT-Drs. 21/8282

Der Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) unterstützt das Ziel, kriminell erworbenes Vermögen wirksam abzuschöpfen und die Bekämpfung der Finanzkriminalität zu stärken. Der Regierungsentwurf zum Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz (ZFG) erweitert hierfür die Zuständigkeiten und Befugnisse der Zollverwaltung erheblich. Sein Kern ist ein neues Verfahren der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung (aVES), das bis zur Einziehung bedeutsamer Vermögensgegenstände reicht.¹

Diese Instrumente brauchen klare Eingriffsvoraussetzungen, Schutz vor Selbstbelastung und wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. **Der BWD fordert einen belastbaren Bezug zur deliktischen Herkunft, ein Verwendungsverbot für geschützte Mitwirkungsbeiträge und eine eigenständige richterliche Prüfung des Vermögensentzugs.** Rechtstreue Unternehmen und Eigentümer müssen die Herkunft ihres Vermögens mit vertretbarem Aufwand darlegen können. Geschützte Kommunikation, gutgläubige Dritte und dokumentierte Compliance sind dabei wirksam zu berücksichtigen.

Der BWD bewertet den Entwurf aus der Sicht der strafrechtlichen Verteidigung und der Compliance-Beratung. Die folgenden Vorschläge betreffen Eingriffsschwellen, Mitwirkung, Rechtsschutz, Datenverwendung und die praktische Umsetzbarkeit der geldwäscherechtlichen Änderungen. Maßstab sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die neuen polizeilichen Standardbefugnisse der Zollverwaltung, insbesondere die §§ 39a bis 39f, 44, 46 und 51a, werden hier nicht vertieft.

¹ Artikel 2 RegE ändert das Zollfahndungsdienstgesetz und benennt es in Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz um (Zoll-KrimBG-E); Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf diesen Entwurf.

Unsere Positionen im Überblick

Anpassungen in den folgenden fünf Themenbereichen sollen rechtsstaatlich belastbare und praktisch tragfähige Entscheidungen ermöglichen. Die konkreten Gesetzesänderungen werden im anschließenden Fachteil erläutert.

1. Deliktische Herkunft als Anlass festlegen und Vermögensentzug gerichtlich kontrollieren

Ungeklärte Herkunft allein darf den Eigentumsverlust nicht tragen. Der Zugriff braucht tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat herrührt; die endgültige Einziehung setzt eine eigenständige richterliche Überzeugung von dieser Herkunft voraus. Sicherstellungen brauchen Gehör, begründete Entscheidungen, wirksame Rechtsbehelfe und zeitliche Grenzen. Gutgläubige Dritte und erfolgreiche Härteeinwände dürfen nicht mit unzumutbaren Entschädigungs- und Kostenrisiken belastet werden.

2. Mitwirkung ermöglichen und vor Selbstbelastung schützen

Wer zur Aufklärung beiträgt oder die nicht rechtmäßige Herkunft einräumt, muss die Folgen seiner Erklärung überblicken können. Erforderlich sind qualifizierte Belehrungen und ein gesetzliches Verwendungsverbot für geschützte Mitwirkungsbeiträge in Straf- und Bußgeldverfahren. Die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugesagte Belehrung vor einer Offenlegung ist ein Fortschritt; sie ersetzt den Verwendungsschutz nicht.

3. Vertraulichkeit schützen und Datenbefugnisse begrenzen

Auskunfts- und Vorlageverlangen dürfen Verweigerungsrechte und anwaltliche Vertraulichkeit nicht umgehen. Datenübermittlungen brauchen konkrete Schwellen, Zweckbindung, Protokollierung und Benachrichtigung. Automatisierte Analysen müssen unter menschlicher Kontrolle bleiben. Biometrische Abgleiche sollen in behördlicher Verantwortung erfolgen; die Auslagerung an Private und Drittstaaten ist zu streichen.

4. Compliance anerkennen und Unternehmenspflichten praktikabel gestalten

Dokumentierte Mittelherkunft und gelebte Sorgfalt müssen entlastend berücksichtigt werden. Ein Transparenzregisterverstoß belegt keine kriminelle Herkunft. Registerdaten sind vor einer belastenden Verwendung zu prüfen und zu korrigieren. Neue behördliche Bestellanordnungen und die Sperrwirkung bestätigter Vertretungsberechtigungen brauchen angemessene Umsetzungs- und Übergangsregeln.

5. Zuständigkeiten klären und Einführung sowie Erfolgskontrolle absichern

Die Bündelung der Zuständigkeiten braucht klare Verfahrensverantwortung und Regeln für konkurrierende Zugriffe. Das administrative Verfahren ist mit den strafrechtlichen Einziehungsinstrumenten abzustimmen. Erforderlich sind ein realistischer Anlauf, eine gesetzliche Evaluierungs- und Berichtspflicht sowie eine Pilotierung und Befristung der neuen Analyse- und Abgleichsbefugnisse. Die konkrete Vollzugslücke und der erwartete Nutzen sind nachvollziehbar darzulegen.

1. Ausgangslage und Bewertungsmaßstab

Beitrag der Wirtschaftskanzleien

Bundesweit tätige Wirtschaftskanzleien verteidigen Betroffene und Unternehmen in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren, begleiten interne Untersuchungen und Vermögensabschöpfungsverfahren und verantworten Compliance-Systeme einschließlich der geldwäscherechtlichen Pflichten und der Meldungen zum Transparenzregister. Diese Praxis zeigt, wie Eingriffsschwellen, Mitwirkung, Datenflüsse und Rechtsschutz ineinandergreifen. Der BWD bewertet deshalb die Funktionsfähigkeit des vorgeschlagenen Verfahrens: Kann ein redlicher Eigentümer die Herkunft seines Vermögens mit vertretbarem Aufwand plausibilisieren, und welche Folgen haben seine Angaben für spätere Straf- und Besteuerungsverfahren?

Drei gleichrangige Maßstäbe

Der Entwurf ist an drei gleichrangigen Maßstäben auszurichten:

- **Effektivität:** Die neuen Befugnisse müssen tatsächliche Vollzugsdefizite bei der Abschöpfung inkriminierter Vermögenswerte adressieren; Zuständigkeiten, Datenzugriffe und Verfahren müssen in der Praxis handhabbar sein und belastbare, bestandskräftige Entscheidungen hervorbringen.
- **Rechtsstaatlichkeit:** Eingriffsschwellen, Zurechnung, Verfahren und Datenverwendung müssen bestimmt, verhältnismäßig und überprüfbar sein und mit effektiven Verteidigungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten einhergehen.
- **Anreizkompatibilität:** Das Verfahren muss Mitwirkung, Offenlegung und dokumentierte Compliance fördern, statt diese Verhaltensweisen durch unbegrenzte Verwendung und kumulative Nachteile zu entwerten.

Diese Maßstäbe ergänzen einander. Gerade die aVES ist auf Angaben und Unterlagen der Betroffenen und Dritter angewiesen. Wenn die Mitwirkung strafrechtliche Risiken eröffnet und das Unterlassen zugleich nachteilige Herkunftsschlüsse ermöglicht, kann dies die Bereitschaft zur Aufklärung erheblich schwächen. Verlässliche Verwendungsgrenzen unterstützen deshalb auch das Aufklärungsziel.

Präzision statt begrifflicher Gleichsetzung

Die politische Formel des Zugriffs auf Vermögen „dubioser Herkunft“ ersetzt keine gesetzliche Eingriffsschwelle. Ein unerklärtes Missverhältnis zwischen Einkommen und Vermögenswert, fehlende Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten, ein Verstoß gegen Registerpflichten oder eine frühere Verurteilung des Besitzers belegen für sich genommen keine deliktische Herkunft. Komplexe Konzernfinanzierungen, Treuhandverhältnisse, Nachlässigkeiten bei Registermeldungen und kriminell erworbenes Vermögen unterscheiden sich grundlegend. **Das Gesetz muss den Vermögenszugriff an tatsächliche Anhaltspunkte für ein Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat binden.** Der endgültige Eigentumsverlust bedarf einer eigenständigen gerichtlichen Feststellung dieser Herkunft (Kapitel 2).

2. Eingriffsschwelle und Vermögen „dubioser Herkunft“ (§ 54)

Ein zwingender Deliktsbezug fehlt

Bedeutsam ist ein Vermögensgegenstand insbesondere dann, wenn sein Wert 100 000 Euro überschreitet, bei registerpflichtigen Gegenständen 50 000 Euro; diese Wertgrenzen sind nach dem Normtext nicht abschließend, der Wert kann geschätzt werden (§ 54 Abs. 2). Mehrere Gegenstände bilden bei engem Zusammenhang einen einheitlichen Vermögensgegenstand (§ 54 Abs. 1 Satz 2). Begründete Zweifel liegen insbesondere dann vor, wenn der rechtmäßige Erwerb nach einer Gesamtschau nicht plausibel erscheint; alle relevanten Umstände einschließlich der Angaben des Betroffenen sind einzubeziehen (§ 54 Abs. 3 Satz 1 und 2). Der Katalog des Satzes 3 nennt unter anderem ein Missverhältnis zwischen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und dem Wert des Gegenstandes, eine nicht zweifelsfrei nachvollziehbare Mittelherkunft (Nummer 1) sowie fehlende Transparenz über Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigten (Nummer 2). Ein Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat ist keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung; deliktische Umstände wie Vorstrafen, Verbindungen zu kriminellen Vereinigungen oder der Auffindezusammenhang mit einem Strafverfahren sind fakultative Indizien (§ 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4). Auch die Ausgangsbefugnisse zur Aufklärung und Sicherstellung verlangen tatsächliche Anhaltspunkte für eine nicht rechtmäßige Herkunft, ohne diese ausdrücklich an das Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat zu binden (§§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 1).

„Dubiose Herkunft“ darf keine eigenständige Eingriffsschwelle werden

Ein Missverhältnis und fehlende Herkunftstransparenz können damit Aufklärung und Sicherung auslösen, ohne dass ein zwingender Bezug zu einer rechtswidrigen Tat besteht. Für die endgültige Einziehung verlangt § 62 Absatz 1 zwar die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene gerichtliche Überzeugung; deren Gegenstand ist jedoch die nicht rechtmäßige Herkunft, nicht notwendig eine deliktische Herkunft. Gerade dieser Unterschied bedarf einer eigenständigen Rechtfertigung. Für den erweiterten Verfall hat das Bundesverfassungsgericht die Überzeugung des Tatrichters von der deliktischen Herkunft nach Ausschöpfung der vorhandenen Beweismittel verlangt (BVerfG, Beschl. v. 14.1.2004, 2 BvR 564/95, BVerfGE 110, 1). Diesen Maßstab wahrt die Rechtsprechung zur selbständigen erweiterten Einziehung (BGH, Urt. v. 18.9.2019, 1 StR 320/18, NSTZ 2020, 149 (150); Urt. v. 17.7.2025, 5 StR 465/24). Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung versteht das Bundesverfassungsgericht als Maßnahme eigener Art mit kondiktionsähnlichem Charakter, die eine deliktisch entstandene Vermögenslage korrigiert (BVerfG, Beschl. v. 10.2.2021, 2 BvL 8/19, BVerfGE 156, 354, Rn. 106, 117). Diese Entscheidungen betreffen das strafrechtliche Abschöpfungsregime und entscheiden die Zulässigkeit der geplanten aVES nicht vorweg. **Das neue Instrument sollte daher an eine deliktische Herkunft anknüpfen: Ungeklärte Herkunft und nachgewiesene deliktische Herkunft dürfen nicht gleichgesetzt werden.**

Die strafrechtliche Vermögensabschöpfung wahrt einen Straftatbezug. Auch die selbständige Einziehung nach § 76a Absatz 4 StGB setzt die Sicherstellung wegen des Verdachts einer Katalogtat und die gerichtliche Überzeugung vom Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat voraus (§ 76a Abs. 4 Satz 1 und 3 StGB; zur Beweismittelwürdigung § 437 StPO). Das am 24. September 2026 vom Bundestag beschlossene Umsetzungsgesetz zur Richtlinie (EU) 2024/1260 lässt diese

Voraussetzungen unverändert (BT-Drs. 21/5869, S. 18 f.; BT-Drs. 21/8159, S. 3 f.). Die bis zum 23. November 2026 umzusetzende Richtlinie verlangt für die von ihr geregelte Einziehung ohne Verurteilung einen Straftatbezug; die Einziehung unerklärten Vermögens setzt die Überzeugung des Gerichts voraus, dass es aus strafbarem Verhalten im Rahmen einer kriminellen Vereinigung stammt (Richtlinie (EU) 2024/1260 vom 24.4.2024, Art. 15 und 16). Administrative Einziehungsmaßnahmen bleiben nach Artikel 1 ausdrücklich unberührt. Die Richtlinie verbietet daher nicht schon als solche die Einführung der aVES. **Der unterschiedliche Schutzstandard verlangt jedoch eine Erläuterung, welche Vollzugslücke neben dem strafrechtlichen Abschöpfungsregime geschlossen werden soll und weshalb hierfür ein weiter gefasster Herkunftsbegriff erforderlich ist.**

Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spricht für einen gegenstandsbezogenen Nachweis und wirksame Verfahrenssicherungen. Der Gerichtshof hat verurteilungsunabhängige Einziehungen und Herkunftsvermutungen gebilligt, wenn sie in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich durch eine tragfähige Tatsachengrundlage und eine wirksame Möglichkeit zur Widerlegung abgesichert waren (EGMR, Urt. v. 12.5.2015, Nr. 36862/05, Gogitidze u.a./Georgien; Urt. v. 8.10.2019, Nr. 20319/17 und 21414/17, Balsamo/San Marino). Er hat zugleich Eigentumsverletzungen festgestellt, wenn die nationalen Gerichte den Zusammenhang zwischen den eingezogenen Gegenständen und den als Herkunftsquelle angenommenen rechtswidrigen Aktivitäten nicht nachvollziehbar begründeten (EGMR, Urt. v. 13.7.2021, Nr. 50705/11 u.a., Todorov u.a./Bulgarien, Rn. 215 f.; Urt. v. 26.9.2023, Nr. 265/17 und 26473/18, Yordanov u.a./Bulgarien). Für die italienische Präventivkonfiskation hat er dies in Isaia u.a./Italien erneut hervorgehoben; dort fehlte insbesondere eine tragfähige Verbindung zwischen den kriminellen Aktivitäten und den betroffenen Vermögenswerten (EGMR, Urt. v. 25.9.2025, Nr. 36551/22 u.a.). Die unterschiedlichen nationalen Regime lassen sich nicht schematisch auf § 54 übertragen. Gemeinsam ist den Entscheidungen aber die Bedeutung einer begründeten Einzelfallprüfung: **Einkommensmissverhältnis, Vorstrafen und fehlende Belege dürfen nicht ohne nachvollziehbare Verbindung zum konkreten Gegenstand die Einziehung tragen.**

Auch die dem Bundestag vorliegende Bundesratsinitiative zur Beweislastumkehr bei der selbständigen erweiterten Einziehung hält am Anlassverfahren wegen des Verdachts einer Katalogtat fest und verbindet dieses mit dem groben Missverhältnis als Voraussetzung der vorgeschlagenen Herkunftsvermutung (BT-Drs. 21/5777, S. 7, 15). Ob dieser Entwurf (unverändert) Gesetz wird, ist offen. Für den systematischen Vergleich ist er dennoch aufschlussreich: Eine Erleichterung des Herkunftsnachweises lässt sich innerhalb eines weiterhin tatbezogenen Abschöpfungsregimes diskutieren. Dieser Vergleich ersetzt nicht die eigenständige verfassungsrechtliche Prüfung der aVES.

Der Regierungsentwurf verwendet den Straftatbezug bereits an anderer Stelle: Die parallel geschaffene Mitteilungspflicht der Finanzbehörden knüpft an tatsächliche Anhaltspunkte dafür an, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat stammen könnte (§ 31b Abs. 2 AO-E, Art. 10 RegE). **Das spricht dafür, auch die Voraussetzungen des Eigentumszugriffs ausdrücklich auf eine mögliche deliktische Herkunft zu beziehen. Dabei sind die Verfahrensstufen zu unterscheiden: Für die Aufklärung und die vorläufige Sicherung genügen tatsächliche Anhaltspunkte; für die endgültige Einziehung ist die gerichtliche Überzeugung von der deliktischen Herkunft erforderlich.** Ein solcher Bezug verhindert, dass bloße Dokumentationslücken, komplexe Finanzierungen oder Diskretion ohne weitere belastbare Umstände zum Einziehungsgrund werden.

Diskussionsvorschlag für §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 3 S. 1, 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 62 Abs. 1 ZollKrimBG-E

§ 54 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes liegen nur vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Vermögensgegenstand unmittelbar oder mittelbar aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, und nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände sein rechtmäßiger Erwerb oder sein Erwerb mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint.“

In § 53 Absatz 1, § 56 Absatz 1 und § 57 Absatz 1 werden die Wörter „nicht rechtmäßiger Herkunft sind“ jeweils durch die Wörter „unmittelbar oder mittelbar aus einer rechtswidrigen Tat herrühren“ ersetzt.

In § 62 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtmäßiger Herkunft sind“ durch die Wörter „unmittelbar oder mittelbar aus einer rechtswidrigen Tat herrühren“ ersetzt.

Damit wird der Deliktsbezug als zwingende Voraussetzung außerhalb eines offenen Regelbeispiels verankert und für die unterschiedlichen Verfahrensstufen abgesichert; ein Nachweis von Täter, genauer Tatzeit oder einer bestimmten Einzeltat wird hiermit nicht gefordert.

Plausibilitätsmaßstab, Schätzung und Zusammenrechnung präzisieren

Der Entwurf unterscheidet tatsächliche Anhaltspunkte für die Aufklärung und Sicherstellung (§§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 1), begründete Zweifel für den Einziehungsantrag (§§ 54 Abs. 3, 60 Abs. 1) und die gerichtliche Überzeugung für die endgültige Einziehung (§ 62 Abs. 1). Diese Abstufung ist grundsätzlich sachgerecht. **Klarzustellen ist jedoch, dass die fehlende Plausibilität einer legalen Herkunft und eine lückenhafte Dokumentation die erforderliche gerichtliche Überzeugung nicht ersetzen.** Die offenen Wertgrenzen schaffen zusätzliche Unsicherheit: Die Begründung will ausdrücklich auch einen Gegenstand im Wert von 99 999 Euro erfassen (§ 54 Abs. 2 Satz 1; BT-Drs. 21/8282, S. 217). Schätzung und Zusammenrechnung können zudem darüber entscheiden, ob das Verfahren überhaupt eröffnet wird. Dies berührt auch unternehmerische Sachverhalte, etwa Konzernfinanzierungen, Treuhandverhältnisse oder zusammengefasste Kassenbestände. **Erforderlich sind die Streichung des Wortes „insbesondere“ vor den Wertgrenzen in § 54 Absatz 2 Satz 1, die Dokumentation der tragenden Indizien und ihrer Gesamtwürdigung, nachvollziehbare Bewertungsgrundlagen für die Schätzung sowie ein gesetzlich konkretisierter wirtschaftlicher Zusammenhang für die Zusammenrechnung. Eine bloße Zusammenfassung räumlich gemeinsam aufgefundener, wirtschaftlich selbständiger Gegenstände darf nicht genügen.**

Vorstrafen, Näheverhältnisse und Registerverstöße gegenstandsbezogen begrenzen

Drei Katalogmerkmale sind besonders korrekturbedürftig:

- Erstens kann berücksichtigt werden, dass der Gegenstand im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis einer wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraften Person steht (§ 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Buchst. a). Die

Verwertungsgrenzen des Bundeszentralregistergesetzes gelten auch ohne ausdrückliche Wiederholung im Entwurf; die Begründung erkennt dies an und verlangt eine differenzierte Würdigung vereinzelter, länger zurückliegender oder geringfügiger Taten (BT-Drs. 21/8282, S. 218 f.). Eine zeitlich unbegrenzte Vorstrafenverwertung ist daher nicht vorgesehen. Es fehlt aber eine ausdrückliche Anforderung an den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem konkreten Vermögensgegenstand. **Dieser Zusammenhang ist im Normtext festzuschreiben; die bestehende Bindung an die §§ 51, 52 BZRG sollte zugleich klargestellt werden. Vorstrafen dürfen keinen vermögensbezogenen Generalverdacht begründen.**

- Zweitens erfasst der Katalog den Besitz oder die Verfügungsbefugnis von Personen, die nach Maßgabe des § 138 InsO einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder Organisation nahestehen (§ 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Buchst. d). Damit können insbesondere Angehörigen- und Haushaltsverhältnisse ohne eigenes Fehlverhalten als belastender Umstand berücksichtigt werden. **Eine solche Nähe ist für sich genommen kein Herkunftsnachweis; entscheidend müssen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen dem konkreten Gegenstand und rechtswidrigen Vermögenszuflüssen bleiben.**
- Drittens erlaubt der Katalog die Berücksichtigung, dass eine Gesellschaft „nach Auskunft der registerführenden Stelle die gesetzlichen Transparenzpflichten nach den §§ 20 oder 21 des Geldwäschegesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt hat“, § 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. gg.

Verstöße gegen Mitteilungspflichten zum Transparenzregister können aus Umstrukturierungen, Zurechnungsfragen bei mittelbaren Beteiligungen oder Nachlässigkeit entstehen. Sie sind bußgeldbewehrt (§ 56 GwG), belegen aber für sich genommen keine rechtswidrige Herkunft konkreter Vermögensgegenstände. Ihre pauschale Aufnahme in den Herkunftskatalog schafft die Gefahr einer sachlich nicht tragfähigen Verbindung zwischen Formalpflicht und Vermögensinkriminierung; betroffen sind auch mittelständische Strukturen. Das gilt umso mehr, als derselbe Entwurf die Qualität des Registers durch neue Inhalte und Verifikationsverfahren verbessern will (Abschnitt 8). **Der Tatbestand sollte deshalb auf einen nachgewiesenen und erheblichen Verschleierungszusammenhang begrenzt werden. Zugleich sind entlastende Umstände sichtbar zu machen: Dokumentierte Mittelherkunft sowie erfüllte Transparenz-, Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten müssen in der Gesamtschau ihrem Aussagewert entsprechend zugunsten des Betroffenen berücksichtigt werden.** Compliance ersetzt keinen Herkunftsnachweis, kann ihn aber stützen.

Diskussionsvorschlag für § 54 Abs. 3 S. 3 und 4 und § 62 Abs. 2 S. 2 ZollKrimBG-E

- Nummer 3 Buchstabe e Doppelbuchstabe gg wird gestrichen. Hilfsweise wird er wie folgt gefasst: *„gg) die ihre Transparenzpflichten nach den §§ 20 oder 21 des Geldwäschegesetzes nach bestandskräftiger oder rechtskräftiger Feststellung in erheblicher Weise verletzt hat, wenn der Verstoß nach Art, Dauer und Begleitumständen auf die Verschleierung der Eigentums- oder Kontrollverhältnisse an dem Vermögensgegenstand gerichtet ist,“.*

- Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) einer Person, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist, soweit die Verurteilung nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes verwertbar ist und tatsächliche Anhaltspunkte einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Vermögensgegenstand begründen,“; Buchstabe d wird gestrichen.
- Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Gesamtschau ist zugunsten des Betroffenen, des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten insbesondere zu berücksichtigen, ob die Herkunft der eingesetzten Mittel durch nachvollziehbare Unterlagen dokumentiert ist und ob gesetzliche Transparenz-, Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten erfüllt worden sind, soweit dies Rückschlüsse auf die Herkunft des Vermögensgegenstandes zulässt.“
- § 62 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 54 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Redaktionelle Kohärenz

Der Entwurf enthält redaktionelle Verweisfehler: § 59 Absatz 1 Satz 2 verweist für die Bedeutsamkeit auf § 54 Absatz 3 statt auf Absatz 2. Die Begründung nennt für die Zweifelskriterien wiederholt § 54 Absatz 4, während sie im Normtext in Absatz 3 stehen (BT-Drs. 21/8282, S. 221, 231). **Diese Verweise sind zu bereinigen.**

Eingriffsschwellen, die über Eigentum entscheiden, müssen bestimmt und gegenstandsbezogen sein. Der Deliktsbezug gehört als zwingende Voraussetzung in das Gesetz. Vorstrafen und Registerverstöße dürfen nur mit belastbarem Bezug zum konkreten Gegenstand berücksichtigt werden; bloße Näheverhältnisse reichen nicht. Dokumentierte Herkunft und nachvollziehbare Compliance müssen ihrem Aussagewert entsprechend entlastend wirken.

3. Mitwirkung, Verwendungsverbote und die Einräumung nicht rechtmäßiger Herkunft (§§ 58, 59, 62)

Mitwirkungsdruck und Strafverfolgungsrisiken erfordern Verwendungsgrenzen

Die Mitwirkung des Betroffenen, des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten ist als Obliegenheit ausgestaltet: Sie sind zur Vorlage geeigneter Belege und zu Angaben über die Herkunft aufzufordern, hierzu aber nicht verpflichtet; zu belehren ist über die Freiwilligkeit, die Verwendungsmöglichkeit und den möglichen Einziehungsantrag (§ 58 Abs. 1 und 3). Nach der Begründung darf die Behörde aus unterlassener Mitwirkung Rückschlüsse auf die Herkunft ziehen. Zugleich dürfen Aufzeichnungen und Mitteilungen auch für Besteuerungs- und Strafverfahren

verwendet werden (§ 58 Abs. 2); eine weitergehende Belehrung über Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte hält die Begründung wegen der als freiwillig eingeordneten Mitwirkung für entbehrlich (BT-Drs. 21/8282, S. 226 f.). Auch gerichtlich kann das Fehlen geeigneter Belege zur Überzeugungsbildung beitragen. Die Begründung nimmt trotz fortbestehender Amtsermittlung auf zivilrechtliche Darlegungs- und Beweislastregeln Bezug und erwartet eine substantiierte, durch Beweise gestützte Herkunftserklärung; mit bloßem Schweigen lasse sich eine Einziehung in aller Regel nicht abwenden (BT-Drs. 21/8282, S. 231). Die Bundesregierung betont in ihrer Gegenäußerung zugleich die volle und uneingeschränkte Überzeugung des Gerichts nach erschöpfender Beweiserhebung und -würdigung (BT-Drs. 21/8282, S. 375 f., Nr. 16 bis 18). **Dieses Beweismaß muss im Verhältnis zur Mitwirkungsobliegenheit eindeutig gewahrt bleiben.**

Damit entsteht ein erheblicher Anreiz, Angaben zu machen, obwohl diese spätere Strafverfolgung ermöglichen können. Die fehlende Vollstreckbarkeit der Obliegenheit beseitigt diesen Druck nicht; die Begründung beschreibt die erwartete Herkunftsdarlegung an anderer Stelle sogar als Pflicht (BT-Drs. 21/8282, S. 183). Ob der drohende Eigentumsverlust den Druck im Einzelfall bereits einem unzulässigen Aussagezwang gleichstellt, ist gesondert zu beurteilen. **Der Gesetzgeber sollte den Konflikt durch klare Verwendungsgrenzen lösen.** Für verbindlich verlangte Auskünfte ist dies seit dem Gemeinschuldnerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts anerkannt (BVerfG, Beschl. v. 13.1.1981, 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37); § 97 Absatz 1 Satz 3 InsO bietet hierfür das nächstliegende Regelungsmodell.

§ 393 Absatz 2 AO enthält dagegen nur ein engeres Verwendungsverbot für bestimmte, in Erfüllung steuerlicher Pflichten offenbarte Erkenntnisse zur Verfolgung nichtsteuerlicher Straftaten und lässt Ausnahmen bei zwingendem öffentlichem Interesse zu. Er ersetzt kein umfassendes Verwendungsverbot für die aVES.

Die Rechtsprechung des EGMR schützt vor der strafprozessualen Verwendung erzwungener Aussagen und unterscheidet diese von unabhängig vom Willen des Betroffenen bestehenden Beweismitteln (EGMR, Urte. v. 17.12.1996, Nr. 19187/91, Saunders/Vereinigtes Königreich, Rn. 68 bis 71). **Ein an § 97 InsO orientiertes Verbot ist deshalb eigenständig auszugestalten: Es sollte Mitwirkungsbeiträge einschließlich ihres Einsatzes als Ermittlungsansatz erfassen und die unabhängige rechtmäßige Erhebung vorhandener Beweismittel unberührt lassen. Die Besteuerung als solche kann weiterhin auf diese Angaben gestützt werden; Steuerstraf- und Steuerbußgeldverfahren sind hingegen in die Sperre einzubeziehen.** So wird die Offenlegung im Verwaltungsverfahren ermöglicht, ohne eine Strafbefreiung für unabhängig nachweisbare Taten zu schaffen.

Diskussionsvorschlag für § 58 Abs. 2 und 3 sowie Anschlussregelungen zu §§ 59, 62c ZollKrimBG-E

§ 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufzeichnungen und Mitteilungen nach Absatz 1 sowie Erklärungen nach § 59 dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitwirkenden oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen des Mitwirkenden nur mit der nach gesonderter Belehrung schriftlich oder elektronisch erklärten Zustimmung des Mitwirkenden verwendet werden. Ohne diese Zustimmung ist auch ihre Verwendung zur Einleitung solcher Verfahren oder zur Gewinnung

weiterer Beweismittel unzulässig. Das Verbot erstreckt sich auch auf Erkenntnisse und Beweismittel, die durch Auswertung dieser Beiträge gewonnen werden. Die Verwendung von Beweismitteln, die unabhängig von diesen Beiträgen rechtmäßig erlangt worden sind, bleibt unberührt. Bei einer Übermittlung nach § 62c oder anderen gesetzlichen Vorschriften sind die Beiträge sowie die durch deren Auswertung gewonnenen Erkenntnisse und Beweismittel als verwendungsbeschränkt zu kennzeichnen; der Empfänger ist an die Beschränkungen der Sätze 1 bis 3 gebunden. Die Verwendung für Zwecke der Besteuerung bleibt unberührt.“

§ 58 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. seine Nachweise und Angaben für Zwecke der Besteuerung verwendet werden dürfen und ihre Verwendung in Straf- und Bußgeldverfahren den Beschränkungen des Absatzes 2 unterliegt und“.

Die Belehrung ist vor der Entgegennahme der Beiträge zu erteilen und zu dokumentieren; für Erklärungen nach § 59 ist dies ausdrücklich in § 59 Absatz 4 anzuordnen.

§ 62c ist um folgenden Satz zu ergänzen: „§ 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Die Einräumung nach § 59 braucht Verwendungsregeln und vorherige richterliche Kontrolle

§ 59 bezeichnet die Einräumung nicht rechtmäßiger Herkunft im Ausgangsentwurf als Selbstanzeige (BT-Drs. 21/8282, S. 227). Ihre Rechtsfolgen sind das Absehen von weiteren administrativen Ermittlungen, die Einziehung durch die Behörde ohne vorherige gerichtliche Anordnung und ein Einwendungsausschluss: Der Einräumende oder Anzeigende kann mit der Klage gegen diese Einziehung die rechtmäßige Herkunft nicht mehr geltend machen (§ 59 Abs. 2 und 3). Der Finanzrechtsweg ist damit nicht vollständig ausgeschlossen (§ 55 Abs. 3). Der Eigentumsübergang tritt mit Bestandskraft des Verwaltungsakts ein; ist die Person des Eigentümers unbekannt, genügt die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils im Bundesanzeiger (§ 59 Abs. 3 Satz 2 und 4). Strafrechtliche Ermittlungen bleiben unberührt (BT-Drs. 21/8282, S. 227 f.). In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung inzwischen der Streichung des Wortes „Selbstanzeige“ in der Überschrift zugestimmt. Sie will zudem eine Mitteilung an die Staatsanwaltschaft und eine Belehrung vor der Einräumung über mögliche Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vorsehen (BT-Drs. 21/8282, S. 374 f., Nr. 10 Buchst. b, 13 und 14).

Die angekündigte terminologische Bereinigung und die vorherige Belehrung sind zu begrüßen. Eine Warnung vor Strafverfolgung begrenzt aber nicht die spätere Verwendung der Erklärung. Die vorgesehene Mitteilung an die Staatsanwaltschaft macht den Regelungsbedarf vielmehr besonders deutlich: Wer eine möglicherweise selbstbelastende Erklärung abgibt, um weitere administrative Ermittlungen zu beenden, muss die Folgen verlässlich überblicken können. Anders als die steuerliche Selbstanzeige nach §§ 371, 398a AO verschafft eine Erklärung nach § 59 keine entsprechende strafbefreiende Wirkung. **Die bereits geltenden Unterschiede sind in der Belehrung klarzustellen; die Ausgestaltung darf nicht von einer noch offenen Reform der steuerlichen Selbstanzeige abhängen. Das vorgeschlagene Verwendungsverbot muss ausdrücklich auch § 59-Erklärungen und deren Weitergabe erfassen.**

Daneben ist die Vereinfachung der Einziehung durch Verwaltungsakt eigenständig abzusichern. Sie weicht von der grundsätzlich vorgesehenen gerichtlichen Einziehung ab; nachträgliche Kontrolle bleibt zwar eröffnet, die Herkunftseinwendung des Erklärenden wird aber ausgeschlossen. **Diese Einziehung bedarf daher einer vorherigen gerichtlichen Bestätigung. Auch hier darf nur ein Herrühren aus einer rechtswidrigen Tat den Eigentumszugriff tragen; eine Erklärung allein über eine sonstige nicht rechtmäßige Herkunft genügt nicht. Zu prüfen sind insbesondere die wirksame Erklärung, die dokumentierte vorherige Belehrung, die Freiwilligkeit und die Rechte des Eigentümers sowie anderer Berechtigter.** Das gilt besonders, wenn ein Besitzer oder wirtschaftlich Berechtigter eine Erklärung über Vermögen abgibt, dessen Eigentümer er nicht ist. **Der Einwendungsausschluss darf nur an eine nachweislich informierte und wirksame Erklärung des jeweils betroffenen Berechtigten anknüpfen; Irrtum, Täuschung, unzulässiger Druck und Belehrungsmängel müssen überprüfbar bleiben. Die zugesagten Änderungen zur Belehrung und Terminologie sind deshalb um gerichtliche Kontrolle und verbindliche Verwendungsgrenzen zu ergänzen.**

Das Zusammenwirken von nachteilig gewürdiger Nichtmitwirkung und strafprozessual verwendbaren Angaben schafft einen erheblichen Selbstbelastungsdruck. **Ein gesetzliches Verwendungsverbot nach dem Vorbild des § 97 Absatz 1 Satz 3 InsO sollte diesen Druck begrenzen und zugleich eine wirksame Herkunftsaufklärung ermöglichen.** Die bei § 59 zugesagten Verbesserungen sind ein erster Schritt; **die endgültige Einziehung aufgrund einer solchen Erklärung sollte vorher richterlich kontrolliert werden.**

4. Auskunfts- und Zwangsbefugnisse gegenüber Dritten (§ 57)

Zur Herkunftsaufklärung können die Behörden der Zollverwaltung allgemein zugängliche Quellen auswerten, Einsicht in öffentliche Register nehmen, Kontenabrufersuchen stellen und Daten automatisiert mit dem polizeilichen Informationsverbund abgleichen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4; § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG; § 29 Abs. 1 und 2 BKAG). Darüber hinaus dürfen sie von natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und öffentlichen Stellen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese sachdienliche Angaben zu untersuchten Vorgängen machen können (§ 57 Abs. 2). Gegenüber nicht öffentlichen Stellen ist eine angemessene Frist zu bestimmen; vorbehaltlich des § 58 dürfen zugleich geeignete Zwangsmittel schriftlich angedroht werden (§ 57 Abs. 3; §§ 328 ff., 332 AO). § 57 Absatz 3 Satz 3 verweist ausdrücklich auf § 9 Absatz 3 und damit auf die Voraussetzungen der Auskunftsverweigerungsrechte nach §§ 52 bis 55 StPO; hierüber ist zu belehren. Die Entschädigung richtet sich nach § 107 AO. Zusätzlich hebt § 57 Absatz 4 den Untersuchungsgrundsatz des § 88 Absatz 1 und 2 AO hervor (BT-Drs. 21/8282, S. 226).

Der Entwurf enthält damit bereits ausdrückliche Auskunftsverweigerungsrechte, insbesondere zum Schutz von Angehörigen, vor Selbstbelastung und für Berufsgeheimnisträger. Auch die über § 53 Absatz 3 entsprechend anwendbare Abgabenordnung schützt Berufsgeheimnisse und grundsätzlich die Vorlage von Urkunden (§§ 102, 104 AO). Ein vollständig ungeregeltes Verhältnis zu diesen Rechten liegt nicht vor. Gleichwohl bleibt die Schwelle für verpflichtende Drittbeiträge niedrig: Eine auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützte Erwartung sachdienlicher Angaben kann Banken, Geschäftspartner, Vermieter und Berater mit erheblichen Auskunfts- und

Vorlageverlangen belasten. **Erforderlich sind ein konkret dokumentierter Bezug zum untersuchten Vermögensgegenstand, die Begrenzung auf erhebliche Angaben und Unterlagen sowie eine ausdrückliche Klarstellung, dass geschützte Kommunikation und Unterlagen nicht durch Vorlageverlangen oder Zwangsmittel zugänglich gemacht werden dürfen. Die Mitwirkungsfreiheit nach § 58 darf außerdem nicht durch Anforderungen an eingeschaltete Berater oder Verwahrer umgangen werden. Umfang und Gründe der Ersuchen sind zu dokumentieren; die nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen sollte die Regel sein, sobald der Untersuchungszweck und schutzwürdige Belange Dritter nicht mehr entgegenstehen.**

Verpflichtende Drittbeiträge brauchen einen konkreten Untersuchungsbezug und angemessene Grenzen. Die bereits vorgesehenen Auskunftsverweigerungsrechte müssen auch bei Unterlagenvorlage und Zwangsmitteln wirksam bleiben; geschützte Vertrauensverhältnisse dürfen nicht auf diesem Weg umgangen werden.

5. Verfahrensgarantien und Rechtsschutz (§§ 56, 60, 62 bis 62d)

Die Verlängerungsentscheidung braucht eigenständige Prüfung und Gehör (§ 56)

Die Behörde kann bedeutsame Vermögensgegenstände bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine nicht rechtmäßige Herkunft bis zu 30 Tage sicherstellen; das Finanzgericht kann die Frist auf Antrag einmalig um weitere 150 Tage verlängern. Bereits der Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der 30-Tage-Frist. Die Verlängerung ist zu gewähren, sofern weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos sind und begründete Herkunftszweifel plausibel gemacht wurden; der Einzelrichter entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss (§ 56 Abs. 1 und 2). Nach der Begründung erfolgt hierbei keine gerichtliche Anhörung des Betroffenen. Sie verweist stattdessen auf die behördliche Anhörung und auf Einspruch, Anfechtungsklage sowie vorläufigen Rechtsschutz gegen die Sicherstellung; die Rechtsbehelfe haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (§ 56 Abs. 3; § 69 FGO; BT-Drs. 21/8282, S. 222 f.). Der Richter prüft somit Voraussetzungen der Fortdauer, muss aber noch keine hinreichenden Gründe für eine endgültige Einziehung feststellen. Die verlängerte Sicherstellung ist zudem in ein weitreichendes Befugnisssystem eingebettet: §§ 44 und 46 erlauben unter ihren jeweiligen Voraussetzungen die Durchsuchung von Personen und Wohnungen auch zum Auffinden von Gegenständen, die nach § 56 sichergestellt werden dürfen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1; § 46 Abs. 1 Nr. 1).

Der BWD stellt die Zuweisung an die Finanzgerichte nicht in Frage; sie kann Sachnähe und Spezialisierung bündeln. Auch eine gebundene Entscheidung ist nicht schon deshalb ohne Prüfungssubstanz. Entscheidend ist, was geprüft werden muss und wie der Betroffene seine Einwände vorbringen kann. **Angesichts einer zusätzlichen Bindung des Vermögens für bis zu 150 Tage sollte die gerichtliche Prüfung ausdrücklich die fortbestehenden Herkunftsanhaltspunkte, konkret benannte noch erforderliche Aufklärungsmaßnahmen sowie die Verhältnismäßigkeit und Dauer erfassen. Eine Verlängerung darf nicht allein durch fehlende**

Aussichtslosigkeit getragen werden. Erforderlich sind schriftliches Gehör vor der Entscheidung, bei einer konkret begründeten Gefährdung des Untersuchungszwecks mit unverzüglicher Nachholung, eine nachvollziehbare Begründung und die Möglichkeit einer Beschwerde. Eine mündliche Verhandlung muss hierfür nicht in jedem Fall vorgeschrieben werden. Die vorhandenen Rechtsbehelfe gegen die Sicherstellung bleiben wichtig; sie ersetzen aber nicht ohne Weiteres eine nachvollziehbare und anfechtbare Entscheidung über die erhebliche Verlängerung.

Die Sicherstellung braucht Grenzen während des gerichtlichen Verfahrens (§ 60)

Bestehen nach den Aufklärungsmaßnahmen begründete Zweifel fort, beantragt die Behörde die gerichtliche Einziehung; der Antrag hemmt die Sicherstellungsfristen bis zur rechtskräftigen Entscheidung (§ 60 Abs. 1). Die vorgesehene Dauer von 30 Tagen zuzüglich 150 Tagen bildet deshalb keine abschließende Höchstgrenze. § 56c verlangt zwar die Herausgabe bei Wegfall der Sicherstellungsvoraussetzungen, und § 61 Absatz 5 enthält bereits einen Auftrag zur Verfahrensbeschleunigung. Es fehlt aber eine verpflichtende periodische richterliche Fortdauerprüfung während des Einziehungsverfahrens. **Diese sollte durch begründete, befristete Beschlüsse erfolgen und bei zunehmender Eingriffsdauer strengere Anforderungen an Aufklärungsfortschritt und Verhältnismäßigkeit stellen.** Das entspricht der eigentumsrechtlichen Bedeutung einer Abwägung zwischen staatlichem Sicherungsinteresse und Belastung des Betroffenen (BVerfG, Beschl. v. 14.6.2004, 2 BvR 1136/03, Rn. 42 f.). **Erforderlich sind zusätzlich eine gesetzliche Höchstdauer mit eng begrenzten, richterlich zu begründenden Ausnahmeverlängerungen und eine Pflicht zur Angabe der tragenden Beweismittel im Einziehungsantrag.** Die bisherige Soll-Regelung (§ 60 Abs. 2 Satz 2) genügt für eine solche Entscheidung über die Fortdauer nicht.

Entscheidungsgründe und Kostenfairness sichern (§§ 62, 62a, 62d)

Das Gericht darf auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichten, wenn es die tatsächlichen und rechtlichen Gründe des behördlichen Einziehungsantrags übernimmt und dies feststellt oder die Beteiligten übereinstimmend verzichten (§ 62 Abs. 5). Dieses Modell hat eine Entsprechung in § 105 Absatz 5 FGO, geht aber durch die Einbeziehung des Tatbestands und die Bezugnahme auf einen behördlichen Antrag weiter. Die Bezugnahme beseitigt die Entscheidungsgründe nicht vollständig; sie erschwert jedoch die Prüfung, wie das Gericht die Beweise, die Einwände des Antragsgegners und die Verhältnismäßigkeit selbständig gewürdigt hat. Gegen das Urteil bestehen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde nach den Voraussetzungen der §§ 115 bis 127 FGO (§ 62a).

Gerade hierfür muss die eigenständige richterliche Überzeugungsbildung nachvollziehbar bleiben. **Der Verzicht ist deshalb zu streichen oder jedenfalls auf einen wirksamen übereinstimmenden Verzicht zu beschränken; mindestens sind die tragenden Herkunftsindizien, wesentlichen Gegenargumente und Verhältnismäßigkeitserwägungen darzustellen.** Hinzu kommt das Kostenrisiko: Die besondere Erstattung notwendiger Aufwendungen des Antragsgegners einschließlich anwaltlicher Kosten des außergerichtlichen Verfahrens greift bei Ablehnung des Antrags, nicht beim Härtefall-Absehen. In diesem Fall muss der Antragsgegner vielmehr die notwendigen Aufwendungen der Behörde tragen (§ 62d Abs. 2 und 3). Wer mit dem

Härteeinwand die Einziehung verhindert, wird dadurch kostenrechtlich wie bei einer Stattgabe behandelt. **Das Härtefall-Absehen sollte der Antragsablehnung gleichgestellt werden.**

Härteklauseel ausbauen, gutgläubige Dritte wirksam schützen (§§ 62 Absatz 3, 62b, 56b)

Das Gericht kann von der Einziehung absehen, wenn sie eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte, insbesondere bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Antragsgegners (§ 62 Abs. 3). Nicht beigeladenen Personen, die durch die Einziehungsentscheidung Eigentum oder ein sonstiges Recht verlieren, kann eine Geldentschädigung gewährt werden. Die Gewährung im Regelfall setzt kumulativ Unkenntnis vom gerichtlichen Verfahren, den Nachweis des Rechts und rechtmäßigen Erwerbs, die Unzulässigkeit entschädigungsloser dauerhafter Entziehung nach anderen Rechtsvorschriften sowie einen Antrag innerhalb von zehn Jahren seit Rechtskraft voraus. Eine Härteöffnung besteht für die ersten drei Voraussetzungen, ausdrücklich nicht für die Zehnjahresfrist (§ 62b Abs. 4; BT-Drs. 21/8282, S. 233). Die Wirkung einer bereits vollzogenen Sicherstellung bleibt außerdem von der Insolvenzeröffnung unberührt; für den anschließenden Eigentumsübergang auf den Bund ist in diesen Fällen § 91 InsO ausgeschlossen (§ 56b Abs. 1 Satz 2; § 62b Abs. 1 Satz 2).

Die Härteklauseel ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt für den Schutz betrieblich gebundenen Vermögens. **Sie sollte um Regelbeispiele ergänzt werden, etwa den Entzug betriebsnotwendiger Gegenstände, die Gefährdung eines laufenden Geschäftsbetriebs, von Arbeitsplätzen oder einer Sanierung. Geeignete Auflagen und eine Beschränkung des Zugriffs sind als mildere Mittel zu prüfen.** Beim Drittschutz bleibt insbesondere die bloß ermessensabhängige Entschädigung problematisch: Wer ein rechtmäßig erworbenes Recht nachweist, darf seinen Ausgleich nicht schon deshalb verlieren, weil er vom Verfahren Kenntnis hatte, aber nicht wirksam beteiligt wurde. **Maßgeblich sollte sein, ob eine tatsächliche Möglichkeit bestand, das Recht geltend zu machen. Erforderlich sind ein gebundener Anspruch für schutzwürdige Rechte, eine auf diese Möglichkeit abgestimmte Kenntnisregel und eine Härteöffnung auch für die Ausschlussfrist.** Die Insolvenzfestigkeit kann ferner Ausfallrisiken auf die Gläubigersamtheit verlagern; **ihre Reichweite und die Berücksichtigung schutzwürdiger Gläubigerinteressen sind im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich zu prüfen.**

Ein zusätzlicher Eigentumszugriff ohne strafrechtliche Verurteilung verlangt klare Herkunftsvoraussetzungen, Gehör, nachvollziehbare Entscheidungen, wirksame Rechtsbeihilfe, ein faires Kostenrisiko und Grenzen für die Sicherungsdauer. Der Entwurf enthält hierfür bereits wichtige Ansätze. **Sie sind so zu ergänzen, dass die Betroffenen die Herkunft ihres Vermögens wirksam darlegen können und Entscheidungen auch bei erheblicher Eingriffstiefe überprüfbar bleiben.**

6. Zuständigkeiten und Datenflüsse

Zuständigkeitsbündelung braucht gesetzliche Konturen

Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug und bei damit zusammenhängenden Vortaten die polizeilichen Aufgaben der Strafverfolgung wahr (§ 5 Abs. 4). In weiteren bedeutsamen Fällen können sie auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde und mit vorheriger Zustimmung der Generalzolldirektion tätig werden (§ 5 Abs. 5). Die Befugnisse der übrigen Strafverfolgungsbehörden bleiben ausdrücklich unberührt. Die Sachleitung der Staatsanwaltschaft folgt aus der Strafprozessordnung; § 53 Abs. 2 stellt zudem den Vorrang der Aufgaben nach § 163 StPO und staatsanwaltschaftlicher Ersuchen nach § 161 StPO vor der aVES klar. Die Generalzolldirektion kann aVES-Maßnahmen an sich ziehen (§ 55 Abs. 2); in ihr werden außerdem Zentralstellenfunktion, Sanktionsdurchsetzung und die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gebündelt. Diese Konzentration verlangt ergänzende gesetzliche Konturen: **Der Begriff der bedeutsamen Fälle ist zu präzisieren; für konkurrierende Zuständigkeiten sind eine eindeutige Verfahrensverantwortung, verbindliche Abstimmungs- und Übergabewege sowie die Dokumentation des Übergangs zum Strafverfahren vorzusehen.** Der bestehende Vorrang der Strafverfolgung muss im Vollzug wirksam werden (BT-Drs. 21/8282, S. 12 f., 41, 215 f.).

Datenübermittlungen und Registerausnahmen brauchen Sicherungen

§ 62c erlaubt die Übermittlung von aVES-Daten an Strafverfolgungsbehörden, Finanz- und Verwaltungsbehörden, Sozialleistungsträger, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung der Zollverwaltung oder des Empfängers bestehen. Für Nachrichtendienste verweist die Vorschrift gesondert auf die einschlägigen Übermittlungsvorschriften des Bundes und der Länder; ihre Voraussetzungen bleiben maßgeblich (BT-Drs. 21/8282, S. 49, 233 f.). Artikel 10 öffnet das Steuergeheimnis für das aVES-Verfahren (§ 31b Abs. 1 Nr. 6 AO-E) und senkt Mitteilungsschwellen ab: Es genügt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat „stammen könnte“; Tatsachen müssen auf die in § 31b Abs. 3 AO genannten Sachverhalte nur noch „hindeuten“. Artikel 9 ermöglicht Aufsichtsbehörden und koordinierenden Stellen der Länder, auch durch Sammelersuchen Listen bestimmter Steuerpflichtiger nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen anzufordern (§ 31b Abs. 3a AO-E). Artikel 11 erweitert die Telekommunikationsbestandsdatenauskunft auf aVES-Maßnahmen (§ 173 Abs. 4 Nr. 3 TKG-E). Die Artikel 6 und 7 passen dagegen die bereits bestehenden Ausnahmen von der Auskunft über Grundbucheinsichten an die Eingliederung der Sanktionsdurchsetzung in die Generalzolldirektion an; für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bleibt die bestehende Ausnahme erhalten (§ 12 Abs. 4, § 133 Abs. 5 GBO-E; § 46a Abs. 3a, § 83 Abs. 2a GBV-E). Diese Registerregelungen begründen keine allgemeine verdeckte aVES-Einsicht.

Die Ausweitung der Datenverarbeitung auf ein Verwaltungsverfahren, das keinen strafprozessualen Anfangsverdacht voraussetzt, benötigt zusätzliche Sicherungen. Die in § 62c bereits

verlangten tatsächlichen Anhaltspunkte und die besonderen Übermittlungsvorschriften für Nachrichtendienste sind anzuerkennen. **Ergänzend erforderlich sind:**

- **empfängerspezifische Übermittlungsschwellen, eine dokumentierte Prüfung jedes Zweckwechsels, die Bindung der Weiterverwendung und eine revisionsfeste Protokollierung; besondere Verwendungsbeschränkungen dürfen auch durch die Weitergabe als Ermittlungsansatz nicht umgangen werden;**
- **eine konkrete Rechtfertigung der Übermittlungen an Sozialleistungsträger und die strikte Beachtung der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für Übermittlungen an Nachrichtendienste;**
- **die Bindung der abgesenkten Mitteilungsschwellen des § 31b AO an konkretisierte tatsächliche Anhaltspunkte; bloße Mutmaßungen dürfen die Offenbarung steuerlich geschützter Daten nicht tragen;**
- **eine nachvollziehbare Dokumentation von Bestandsdatenauskünften und eine nachträgliche Benachrichtigung als Regel; bei den bereits geregelten Auskunftssperren über Grundbucheinsichten sind die Gründe und ihr Fortbestand überprüfbar festzuhalten.**

Je weiter sich die Datennutzung vom strafprozessualen Anfangsverdacht entfernt, desto wichtiger sind klare Zwecke, überprüfbare Übermittlungsschwellen und wirksame Kontrollen. **Die bestehenden Sicherungen sind dafür um verbindliche Regeln für den Wechsel zwischen administrativer Aufklärung und Strafverfolgung zu ergänzen.**

7. Automatisierte Analyse und biometrischer Abgleich (§§ 18a, 18b, 36a, 36b)

Unter qualifizierten Eingriffsvoraussetzungen erlaubt der Entwurf den automatisierten biometrischen Abgleich öffentlich zugänglicher Internetdaten (§§ 18a, 36a) und die automatisierte Datenanalyse (§§ 18b, 36b). Ein biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Echtzeitdaten ist unzulässig. Für die Datenanalyse dürfen selbstlernende Systeme nur zur Identifikation eingesetzt werden; weitergehende Bewertungen und Analysen durch solche Systeme sowie automatisierte Einzelentscheidungen sind ausgeschlossen (§ 18b Abs. 4 und 7; § 36b Abs. 4 und 7). Eine Übermittlung an andere Stellen zur Durchführung der Datenanalyse ist ebenfalls unzulässig (§ 18b Abs. 8; § 36b Abs. 8). Der biometrische Abgleich darf dagegen unter zusätzlichen Voraussetzungen durch öffentliche oder nichtöffentliche Stellen im Inland und in der Europäischen Union durchgeführt werden; für Drittstaaten gilt zusätzlich die Beschränkung auf den Schutz der nationalen Sicherheit und grundsätzlich ein gerichtlicher Anordnungsvorbehalt. Dabei kann von einzelnen Übermittlungsgarantien des § 81 BDSG abgewichen werden (§ 18a Abs. 5, 6 und 8; § 36a Abs. 5, 6 und 8; BT-Drs. 21/8282, S. 19–21, 28–31, 191 f.). Für die Datenanalyse wird zudem ausdrücklich das Steuergeheimnis geöffnet (§ 18b Abs. 1 Satz 2; § 36b Abs. 1 Satz 2).

Eingriffsschwellen, Echtzeitverbot, Löschungs- und Dokumentationspflichten sowie die Grenzen für selbstlernende Systeme sind wichtige Sicherungen. Sie entbinden den Gesetzgeber nicht davon, Datenquellen, Analyse Zwecke und menschliche Kontrolle präzise festzulegen. Ein Analyseergebnis darf einen Anfangsverdacht oder einen belastbaren Beweis nicht allein aufgrund seiner technischen Herkunft ersetzen. Die Auslagerung biometrischer Abgleiche an nicht-öffentliche Stellen und an Stellen in Drittstaaten bleibt trotz der zusätzlichen Voraussetzungen und des gerichtlichen Vorbehalts problematisch: Sie erschwert die Kontrolle von Datenherkunft, Authentizität, technischen Verarbeitungsschritten und Weiterverwendung. **Diese Auslagerungsmöglichkeiten sind daher zu streichen. Jedenfalls darf ein technisch oder wirtschaftlich erschwerter Eigenbetrieb keine Absenkung der Schutzgarantien rechtfertigen. Die Öffnung des Steuergeheimnisses ist auf die gesetzlich bestimmten Analyse Zwecke zu begrenzen und jeder Zweckwechsel nachvollziehbar zu protokollieren; Geschäftsgeheimnisse und geschützte Kommunikation sind wirksam auszusondern** (zur Befristung und Pilotierung siehe Abschnitt 9).

Gesondert zu prüfen ist die Vereinbarkeit der technischen Umsetzung mit Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO). Das seit dem 2. Februar 2025 geltende Verbot erfasst KI-Systeme, die Gesichtserkennungsdatenbanken durch ungezieltes Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder aus Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern. Es untersagt nicht ohne Weiteres jeden gezielten biometrischen Internetabgleich. Entscheidend sind die konkrete Datenbankbildung, die Zielgerichtetheit des Auslesens, der Einsatz eines KI-Systems und dessen Verwendungszweck; für ausschließlich der nationalen Sicherheit dienende Anwendungen ist Art. 2 Abs. 3 KI-VO gesondert zu beachten. Darauf weist auch die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste und des Fachbereichs Europa vom 22. Januar 2026 hin (EU 6-3000-074/25 / WD 5-3000-105/25, S. 11–22). Die Entwurfsbegründung erkennt die unmittelbare Geltung der KI-VO an und erläutert Hochrisiko-Anforderungen (BT-Drs. 21/8282, S. 197, 282 f.). **Die Abgrenzung zum Scraping-Verbot muss jedoch für die vorgesehenen Produkte und Verfahren nachvollziehbar dargelegt und vor ihrem Einsatz überprüft werden;** eine nationale Befugnisnorm kann ein unionsrechtlich verbotenes Verfahren nicht erlauben.

Für die automatisierte Datenanalyse schließt der Entwurf die Übermittlung an andere Stellen zu ihrer Durchführung bereits aus. **Auch biometrische Abgleiche sind in behördlicher Verantwortung durchzuführen und die vorgesehenen Auslagerungsmöglichkeiten an nichtöffentliche Stellen und in Drittstaaten zu streichen.**

8. Geldwäscherechtliche Änderungen (Artikel 16 bis 19)

Ausbau und Verifikation des Transparenzregisters

Der Entwurf baut das Transparenzregister aus. Behörden, bestimmten Verpflichteten und Notaren werden zusätzlich Angaben „zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien“ zugänglich gemacht (§ 23 Abs. 1a i.V.m. § 19a GwG-E, Art. 18); die Unstimmigkeitsverfahren werden neu geordnet und um Meldungen zur Zuordnung von Immobilien ergänzt (§§ 23b, 23c GwG-E). Die registerführende Stelle erhält Verifikationsbefugnisse: Sie kann Nachweise der

Vertretungsberechtigung verlangen und zur Überprüfung der Angaben Kontenabrufe, Melderegisterdaten und Stiftungsverzeichnisse der Länder heranziehen (§ 18 Abs. 3a und 3b GwG-E; § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 KWG-E, Art. 16). Auf Antrag kann sie Vertretungsberechtigungen mit Sperrwirkung bestätigen: Nach der Bestätigung sind Mitteilungen nur noch durch die bestätigten Personen möglich (§ 18a GwG-E). Einen jährlichen Bericht über die Prüfergebnisse an das Bundesverwaltungsamt und eine spätere Evaluierung kündigt die Begründung an (BT-Drs. 21/8282, S. 293). Die Artikel 16 und 18 sollen nach Art. 24 Abs. 2 bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Änderungen für Verpflichtete

Die Anordnungsbefugnis der Aufsichtsbehörden nach § 7 Absatz 3 Satz 1 GwG wird ausdrücklich auf die Bestellung eines stellvertretenden Geldwäschebeauftragten erstreckt. Die Pflicht der in § 7 Absatz 1 GwG genannten Verpflichteten, einen Geldwäschebeauftragten und einen Stellvertreter zu bestellen, besteht bereits. Die Begründung ordnet die Ergänzung als Klarstellung ein (Art. 19; BT-Drs. 21/8282, S. 110, 314). Unternehmen, die nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, werden zudem in die Ausnahmen vom Begriff des Finanzunternehmens nach § 1 Absatz 24 Satz 2 GwG aufgenommen. Diese Begrenzung des Verpflichtetenkreises ist zu begrüßen. Bei elektronischen Mitteilungen können der registerführenden Stelle außerdem nach ihren Vorgaben Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden (§ 21 Abs. 1 GwG-E, Art. 18). Artikel 19 soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das Register darf nicht zugleich fehleranfällig und sanktionsscharf sein

Die zusätzlichen Verifikationsbefugnisse sind sinnvoll. Sie verdeutlichen zugleich, dass Unstimmigkeiten im Registerbestand aufgeklärt werden müssen. Ein Registerverstoß ist nach § 54 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 Buchst. e Doppelbuchst. gg als Indiz vorgesehen (siehe Abschnitt 2); über die Immobilienzuordnung erhält der Registerbestand zusätzliche Bedeutung für Vermögensermittlungen. Daraus darf kein Automatismus entstehen: Formale Meldeverstöße, ungeklärte Zuordnungen und technische Registerfehler belegen für sich genommen keine nicht rechtmäßige Vermögensherkunft. **Ihre Einordnung verlangt Sachverhaltsaufklärung, Gelegenheit zur Berichtigung und eine Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Das teilweise sofortige Inkrafttreten der Registeränderungen ist deshalb auf technische und organisatorische Umsetzbarkeit zu prüfen. Zudem sind diese Änderungen mit dem europäischen Geldwäschepaket und der ab dem 10. Juli 2027 grundsätzlich geltenden Verordnung (EU) 2024/1624 abzustimmen.** Aus dem späteren Geltungsbeginn folgt allerdings nicht, dass sämtliche Registeränderungen nur vorübergehend gelten oder dieselben Pflichten doppelt aufgebaut werden müssen.

Erforderlich sind:

- **Unstimmigkeits- und Korrekturverfahren sowie Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor ein ungeklärter Registerverstoß zu Lasten des Betroffenen als Herkunftsindiz gewertet wird;**
- **Übergangs- und Notfallregeln für die Sperrwirkung der Vertretungsbestätigung, etwa beim Wechsel von Vertretungsberechtigten;**

- **angemessene Umsetzungsfristen und eine verhältnismäßige Ausgestaltung tatsächlich neu erlassener Bestellungsanordnungen nach § 7 Abs. 3 GwG, insbesondere für kleine Verpflichtete;**
- **die Überprüfung des sofortigen Inkrafttretens des Artikels 18 auf seine technische und organisatorische Praxistauglichkeit sowie die Abstimmung mit dem europäischen Geldwäschepaket;**

Ungeklärte Registerfehler dürfen keine Herkunftsvermutung tragen. Erst Sachverhaltsaufklärung und Gelegenheit zur Korrektur, dann eine einzelfallbezogene Würdigung der Indizien.

9. Gesetzgebungsverfahren, Übergang und Evaluation

Das Gesetz soll nach Art. 24 im Wesentlichen am 1. Januar 2027 in Kraft treten; die Artikel 9, 16 und 18 sowie Art. 22 Abs. 11 bereits am Tag nach der Verkündung, Teile des Besoldungsrechts erst 2028. Die Begründung kündigt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten eine Evaluierung des Erfüllungsaufwands, der Zielerreichung, des Datenschutzes und unbeabsichtigter Nebenwirkungen an; als Messgrößen nennt sie unter anderem Verfahrenszahlen, Verfahrensdauern, Sicherstellungen und Einziehungen (BT-Drs. 21/8282, S. 172). Eine gesetzliche Evaluierungs- und Berichtspflicht fehlt. Nach der ersten Lesung am 9. Oktober 2026 verbleiben bis zum vorgesehenen Inkrafttreten weniger als drei Monate für Behördenorganisation, technische Systeme und gerichtliche Vorbereitung.

Die Richtlinie (EU) 2024/1260 ist Gegenstand eines gesonderten Umsetzungsgesetzes, das der Bundestag am 24. September 2026 beschlossen hat (BT-Drs. 21/5869, 21/8159). Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 16. Oktober 2026 mit diesem im 2. Durchgang befassen (BR-Drs. 561/26). Das Vorhaben lässt § 76a Absatz 4 StGB und § 437 StPO unverändert. Die unterschiedliche Ausgestaltung der administrativen und strafrechtlichen Einziehung ist eigenständig zu begründen und systematisch abzustimmen (zum unionsrechtlichen Vergleich siehe Abschnitt 2).

Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Instruments ist anhand belastbarer Empirie darzulegen. Die FATF bewertete die deutsche Einziehungspraxis 2022 im Immediate Outcome 8 mit „substantial“. Diese Gesamtbewertung schließt Vollzugsdefizite in bestimmten Fallgruppen nicht aus; sie belegt aber auch nicht die Erforderlichkeit gerade der aVES. Die britischen Unexplained Wealth Orders liefern ebenfalls nur einen begrenzten Vergleich: Nach dem am 13. März 2026 veröffentlichten Jahresbericht wurden im Berichtszeitraum 15. Mai 2024 bis 14. Mai 2025 fünf Anordnungen beantragt und sämtliche fünf erlassen, gegenüber jeweils zwei in den beiden vorherigen Berichtszeiträumen. Der Bericht beschreibt UWO als Instrument für besonders komplexe Fälle. Die dort verlangten Angaben genießen grundsätzlich Schutz vor Verwendung im Strafverfahren gegen den Erklärenden; unter anderem für falsche oder irreführende Angaben gelten Ausnahmen. Aus der geringen Zahl solcher Anordnungen lassen sich weder allgemeine Wirkungslosigkeit noch die Überlegenheit anderer Instrumente ableiten. **Erforderlich sind deutsche Fallzahlen und Fallgruppen, die zeigen, wo vorhandene Befugnisse nicht**

ausreichen und welchen zusätzlichen Nutzen die aVES bei welchen Grundrechtseingriffen erwarten lässt (FATF, Mutual Evaluation Report Germany 2022, Immediate Outcome 8; Home Office, Unexplained Wealth Orders Annual Report 2024 to 2025).

Die Kompetenzfrage bedarf einer vertieften Prüfung. Der Regierungsentwurf benennt seine Kompetenzgrundlagen (BT-Drs. 21/8282, S. 145); die Gegenäußerung begründet die aVES insbesondere als Annex zu Art. 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (S. 373). Der Bundesrat bezweifelt die Tragfähigkeit dieser Grundlage bei reinen Inlandssachverhalten ohne Bezug zum Zoll- oder Grenzverkehr (S. 345 f.). **Zu klären ist, ob die erforderliche sachliche Verbindung zu den bestehenden Zollaufgaben den gesamten Anwendungsbereich der §§ 53 ff. trägt.** Die bloße Zuweisung einer Aufgabe an die Zollverwaltung beantwortet diese Frage nicht.

Daher ist erforderlich:

- **eine gestufte Einführung mit späterem Anwendungsbeginn des Unterabschnitts 5, damit Behördenorganisation, Verwaltungsvorschriften und gerichtliche Zuständigkeiten vor dem ersten Zugriff stehen;**
- **eine gesetzliche Evaluierungs- und Berichtsklausel für die aVES mit Bericht an den Deutschen Bundestag drei Jahre nach ihrem Anwendungsbeginn, der neben den Fallzahlen insbesondere Stattgabe- und Aufhebungsquoten, Härtefallentscheidungen, Drittentschädigungen, Verfahrensdauern und Übergaben an Strafverfolgungsbehörden ausweist;**
- **die Befristung der §§ 18a, 18b, 36a und 36b mit Verlängerung nur nach Evaluierung, verbunden mit einer Pilotierung vor dem flächendeckenden Einsatz;**
- **die Abstimmung mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 und den bestehenden §§ 76a Abs. 4 StGB, 437 StPO; die Voraussetzungen und Schutzgarantien beider Einziehungswege sind vergleichend zu begründen;**
- **verbindliche Regeln für den bereits vorgesehenen Vorrang der Strafverfolgung, die Koordination von Sicherstellungen und die Anrechnung bereits abgeschöpfter Vermögenswerte, um mehrfache Zugriffe in unterschiedlichen Verfahren zu vermeiden;**
- **die Nachlieferung der empirischen Grundlagen für Zuschnitt und Schwellen der aVES im parlamentarischen Verfahren.**

Ein Instrument dieser Eingriffstiefe braucht einen realistischen Anlauf, eine tragfähige Kompetenzgrundlage und eine gesetzlich gesicherte Erfolgskontrolle. **Diese Voraussetzungen sind vor seinem Einsatz zu sichern.**

AUTORINNEN UND AUTOREN

Diese Stellungnahme ist entstanden unter Mitwirkung von

- Dr. Tobias Eggers (PARK), Co-Leiter der Task Force Compliance, Investigations & White Collar
- Prof. Dr. Michael Tsambikakis (Tsambikakis), Co-Leiter der Task Force Compliance, Investigations & White Collar

ÜBER DEN BWD

Die 44 Mitglieder des BWD – größere Wirtschaftskanzleien in Deutschland – beschäftigen rund 20.000 Mitarbeitende, darunter über 6.000 Anwältinnen und Anwälte in Deutschland. Zusammen erzielen sie Umsatzerlöse von rd. 2,7 Milliarden Euro pro Jahr.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Judith C. Nikolay, Geschäftsführerin

judith.nikolay@bundesverband-wirtschaftskanzleien.de

Bundesverband der Wirtschaftskanzleien in Deutschland (BWD) e.V.

Bernburger Str. 32, 10963 Berlin

VORSTAND

Dr. Philip Kempermann, LL.M., Vorstandssprecher | Prof. Dr. Alexandra Schluck-Amend, Stellvertretende Vorstandssprecherin | Christof Kleinmann | Elisabeth Lepique | Philipp Reusch | Prof. Dr. Ines Zenke

Lobbyregisternummer beim Deutschen Bundestag: R007857

www.bundesverband-wirtschaftskanzleien.de